

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 11.07.2014 I 53-1.9.1-12/13

Zulassungsnummer:

Z-9.1-849

Antragsteller:

Ladenburger GmbHZur Walkmühle 1-5
73441 Bopfingen-Aufhausen

Zulassungsgegenstand:

Ladenburger Balkenschichtholz

Geltungsdauer

vom: 11. Juli 2014 bis: 11. Juli 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage.





Seite 2 von 8 | 11. Juli 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 11. Juli 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- **1.1** Ladenburger Balkenschichtholz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird in zwei Varianten hergestellt (siehe Anlage 1):
 - 1.) Aufbauten aus drei bis maximal 5 breitseitig (flachkant) verklebten Brettern, Bohlen oder Kanthölzern aus Vollholz, im Folgenden Lamellen genannt. Die Querschnittsabmessungen des Balkenschichtholzes können dabei von (BxH) 80 x 180 mm² bis 140 x 300 mm² variieren.
 - 2.) Aufbauten aus zwei schmalseitig (hochkant) verklebten Brettern, Bohlen, Kanthölzern aus Vollholz, im Folgenden Lamellen genannt. Die Querschnittsabmessungen des Balkenschichtholzes können dabei von (BxH) 60 x 240 mm² bis 80 x 300 mm² variieren.

Die Elemente dürfen durch Universalkeilzinkenverbindungen bis zu einer Bauteillänge von 16 m verbunden werden.

1.2 Anwendungsbereich

Balkenschichthölzer nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen für alle Holzbauteile verwendet werden, für die Verwendung von Vollholz oder Brettschichtholz in der Norm DIN EN 1995-1-1¹ in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA² erlaubt ist.

Die Anwendung ist nur in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 für vorwiegend ruhende Lasten zulässig. Extreme klimatische Wechselbeanspruchungen sind auszuschließen.

Bei der Anwendung ist die Norm DIN 68800-1³ in Verbindung mit den zugehörigen Normen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Produkte

2.1 Eigenschaften

Alle Balkenschichthölzer werden aus nicht keilgezinkten Lamellen der Sortierklasse S 10 (Festigkeitsklasse C24) der Holzarten Fichte/Tanne gemäß den Vorgaben der Anlage 1 hergestellt. Universalkeilzinkenverbindungen sind zulässig. Die Mindestlänge der Balkenholzabschnitte, die durch Universalkeilzinkenverbindung verbunden werden, beträgt 50 cm. Die Fräsrichtung der Keilzinkung ist stets rechtwinklig zur Breitseite des Balkenschichtholzquerschnitts angeordnet.

2.1.1 Festigkeitsklasse

Die zu verklebenden Lamellen müssen aus Vollholz (Nadelholz Fichte/Tanne) sein und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1⁴ bzw. der Festigkeitsklasse C24M oder der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 14081-1⁵ in Verbindung mit DIN 20000-5⁶ genügen.

1	DIN EN 1005 1 1 0010 10	
	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1:
•		Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung
		und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln
		und Regeln für den Hochbau
3	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz im Hochbau - Allgemeines
4	DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit- Teil 1: Nadelschnittholz
5	DIN EN 14081-1: 2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
6	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-849 Seite 4 von 8 | 11. Juli 2014

2.1.2 Abmessungen der Lamellen und Orientierung der Lagen

Für Variante 1.) dürfen die Querschnittsabmessungen der Lamellen betragen:

Lamellendicke 60 - 80 mmLamellenbreite = Balkenbreite 80 - 140 mm

Die Balkenhöhe beträgt 180 mm - 300 mm.

Die Lamellen sind in Variante 1) zur Minimierung feuchtebedingter Spannungen und Verformungen hinsichtlich der Jahrringorientierung so anzuordnen, dass bei allen Lamellen außer einer Lamelle die "linke" (markabgewandte) Seite mit der "rechten" (markzugewandten) Seite verklebt wird. Die letzte Lamelle ist in umgekehrter Orientierung ("linke" Seite auf "linke" Seite) zu verkleben (siehe Anlage 1).

Für Variante 2.) dürfen die Querschnittsabmessungen der Lamellen betragen:

Lamellendicke 60 - 80 mm Lamellenbreite = halbe Trägerhöhe 120 - 150 mm

Die Balkenhöhe beträgt 240 mm – 300 mm (doppelte Lamellenbreite).

Die Lamellen sind in Variante 2) zur Minimierung feuchtebedingter Spannungen und Verformungen hinsichtlich der Jahrringorientierung so anzuordnen, dass die jeweils rechten (markzugewandten) Seiten der beiden an der Schmalseite verklebten Lamellen in unterschiedliche Richtungen weisen. Es sind nur kerngetrennte Lamellen zu verwenden.

2.1.3 Verklebung

Zur Verklebung der Bretter, Bohlen oder Kanthölzer zu Balkenschichtholz und zur Herstellung der Universalkeilzinkenverbindung müssen jeweils Klebstoffe nach DIN EN 301⁷ verwendet werden, die die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301 basierend auf Prüfungen nach DIN EN 302-1 bis -4⁸ erfüllen und hinsichtlich der Gebrauchseigenschaften nach DIN 68141⁹ geprüft wurden. Alternativ dürfen Klebstoffe mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den jeweilgen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Die Balkenschichthölzer müssen die Anforderungen der DIN EN 336¹⁰, Abschnitt 4.3, Maßtoleranzklasse 2. erfüllen.

Die zu verklebenden Holzflächen müssen gehobelt sein.

Bei der Verklebung der Einzelhölzer zum Balkenschichtholz darf die Holzfeuchte der Einzelhölzer höchstens u = 15 % betragen. Die Feuchtedifferenz der miteinander zu verklebenden Einzelhölzer darf höchstens 4 % betragen. Der Pressdruck beim Verkleben muss ca. 0,8 N/mm² betragen.

Bezüglich der Herstellung der Universalkeilzinkenverbindung gelten weitere, beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Vorgaben zum Abstand der Universalkeilzinkenverbindung von Ästen.

Für das Keilzinkenprofil, die Klebstoffe, den Klebstoffauftrag und die Verpressung gelten die Vorgaben nach DIN 1052¹¹, Anhang I, für einteilig keilgezinktes Vollholz. Die Keilzinkenlänge beträgt I = 20 mm.

7	DIN EN 301:2006-09	Klebstoffe für tragende Holzbauteile, Phenoplaste und Aminoplaste -
8		Klassifizierung und Leistungsanforderungen-
Ü	DIN EN 302-1 bis -4	Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Prüfverfahren - Teil 1: Bestimmung der Längszugscherfestigkeit; Ausgabe 2013-06 Teil 2: Bestimmung der Delaminierungsbeständigkeit; Ausgabe 2013-06
		Teil 3: Bestimmung der Belahlinierungsbestandigkeit, Adsgabe 2013-00 Teil 3: Bestimmung des Einflusses von Säureschädigung der Holzfasern durch Temperatur- und Feuchtezyklen auf die Querzugfestigkeit; Ausgabe 2013-06
		Teil 4: Bestimmung des Einflusses von Holzschwindung auf die Scherfestigkeit; Ausgabe 2013-06
9	DIN 68141:2008-01	Holzklebstoffe; Prüfung der Gebrauchseigenschaften von Klebstoffen für
10	DIN EN 336:2013-12	tragende Holzbauteile Bauholz für tragende Zwecke - Maße, zulässige Abweichungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-849

Seite 5 von 8 | 11. Juli 2014

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Hersteller muss für jedes Herstellwerk im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-10¹², Abschnitt 5, Tabelle 2, sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Balken und die Lieferscheine der Balken müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Balken und/oder die Lieferscheine mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes

Eine dauerhafte codierte Kennzeichnung auf dem Balken ist zulässig, sofern das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein vorhanden ist und die Kennzeichnungsparameter bei der Fremdüberwachungsstelle hinterlegt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk von Duobalken und Triobalken mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung der Sortierung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 - Führen eines Leimbuches, in dem an jedem Leimtag mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen sind:
 - a) Für die Flächenverklebungen:

11 DIN 1052:2008-12

Z24278.14

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine

1.9.1-12/13

Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

12 DIN 1052-10:2012-05

Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestimmungen

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-9.1-849



Seite 6 von 8 | 11. Juli 2014

- Klebstoff: Fabrikat, Herstellungs- und Lieferdatum, Verfalldatum, Mischungsverhältnis von Klebstoff und Härter;
- Auftragsmenge, Auftragsverfahren;
- Offene und geschlossen Wartezeit des Klebstoffs;
- Pressdruck:
- Pressdauer;
- Holzfeuchtegehalt der Lamellen vor der Verklebung;
- Raumklima bei der Verklebung und Aushärtung
- b) Für die Universalkeilzinkenverbindung
- Klebstoff: Fabrikat, Herstellungs- und Lieferdatum, Verfalldatum, Mischungsverhältnis von Klebstoff und Härter;
- Auftragsmenge, Auftragsverfahren;
- Pressdruck;
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
 - Die Biegefestigkeit der Universalkeilzinkenverbindung (wenn vorhanden) ist an mindestens 2 Proben je Arbeitsschicht und Keilzinkenanlage in Anlehnung an DIN EN 408¹³ zu prüfen. Als Anforderungswert gilt die Festigkeitsklasse des Vollholzes. Bei Anordnung der Fräsrichtung rechtwinklig zur Achse des Biegemoments ist der Anforderungswert um den Faktor k_f = 1,25 zu erhöhen. Für die Überwachung sind bevorzugt Fügeteile mit kurzen Abmessungen (mind. 50 cm, siehe oben) zu verwenden.
 - Die Klebfugengüte ist durch eine Delaminierungsprüfung nach DIN EN 14080¹⁴, Anhang C (Verfahren A), zu prüfen. Als Anforderungswert gelten die in Tabelle 9 der DIN EN 14080 angegebenen Werte. In jeder Arbeitsschicht ist mindesten ein Prüfkörper aus einem vollen Querschnitt je hergestellter 20m³ zu entnehmen. Im Laufe der Überwachung sind alle hergestellten Querschnittsabmessungen zu überprüfen.
 - Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Vorgaben zu den Universalkeilzinkenverbindungen sind einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

DIN EN 408:2004-08

Holzbauwerke - Bauholz für tragende Zwecke und Brettschichtholz - Bestimmung einiger physikalischer und mechanischer Eigenschaften Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen

¹⁴ DIN EN 14080:2013-09

Z24278.14



Seite 7 von 8 | 11. Juli 2014

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Folgende Punkte sind in der Fremdüberwachung mindestens zu berücksichtigen:

- Durchführung von Prüfungen und Kontrollen gemäß Abschnitt 2.3.2, dabei ist die Delaminierungsbeständigkeit von 10 Querschnittsscheiben aus 5 Bauteilen mindestens jährlich zu prüfen.
- Für Produkte mit Universalkeilzinkenverbindung gilt zusätzlich:
 - Die Biegefestigkeit der Universalkeilzinkenverbindung ist mindestens an 20 Proben pro Keilzinkenanlage einmal jährlich zu überprüfen.
 - Bei der Erstprüfung von Balkenschichtholz mit Universalkeilzinkenverbindungen sind Proben mit schmalseitig verklebten Lamellen und Proben mit den größten in der Herstellung möglichen breitseitig verklebten Lamellen zu entnehmen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Entwurf und die Bemessung von Bauteilen aus Balkenschichtholz muss nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem nationalen Anhang erfolgen, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht den statischen Nachweis für die Standsicherheit von Bauteilen unter Verwendung der hier geregelten Balken.

3.2 Entwurf und Bemessung

Bei der Bemessung sind die charakteristischen Festigkeits-, Steifigkeits- und Rohdichtekennwerte für Vollholz der Festigkeitsklasse C24 anzusetzen.

Für Balkenschichtholz der Variante 1 darf die Flachkantbiegefestigkeit (Hochkantbeanspruchung der Lamellen, paralleles System) gemäß DIN EN 1995-1-1, Abschnitt 6.6(4), erhöht werden.

Eine Abminderung der Biegefestigkeit durch eine ggf. vorhandene Universalkeilzinkenverbindung muss nicht angenommen werden.

3.3 Brand-, Feuchte-, Schall- und Wärmeschutz

Für die erforderlichen Nachweise zum Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz gelten die für Vollholz erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien.



Seite 8 von 8 | 11. Juli 2014

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Verwendung von Verbindungsmitteln sind die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen Verbindungsmittels zu beachten.

Reiner Schäpel Referatsleiter Beglaubigt



